

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtung in der Weststadthalle Bensheim

§ 1 Träger

Die Stadt Bensheim unterhält eine Gemeinschaftseinrichtung mit Bürgerraum, Küche, Foyer, ZBV-Raum in der Weststadthalle am Berliner Ring. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung dienen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung darf vorrangig von Bensheimer Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, Jugendgruppen und Privatpersonen mit vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bensheim benutzt werden. Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres. Der Magistrat behält sich vor, ab 01.01. jeden Jahres neue Regelungen zu treffen.
- (3) Grundsätzlich stehen die Räume bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann in Einzelfällen auf Antrag vom Magistrat der Stadt Bensheim verlängert werden. Die Vorschriften der Sperrzeitverordnung sind je nach Dauer zu beachten (Ordnungsamt der Stadt Bensheim).
- (4) Für Polterabende steht die Gemeinschaftseinrichtung nicht zur Verfügung. Musikveranstaltungen (z.B. Discos) dürfen nur von Bensheimer Vereinen und Jugendgruppen durchgeführt werden.
- (5) Der Antrag auf Anmietung der Gemeinschaftseinrichtung ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.

§ 3 Hausrecht

Das Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände sind, soweit nicht Vereins- oder Privateigentum, Eigentum der Stadt Bensheim. Das Hausrecht wird durch

1. die Stadt Bensheim,
 2. den Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt
- ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung entstehen soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden. Die Stadt behält sich vor, vom Benutzer einen Haftungsnachweis zu verlangen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung ist folgendes zu beachten:

- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der Gemeinschaftseinrichtung und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden ist feucht aufzuwischen und die genutzte Toilettenanlage ist in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Die anderen genutzten Räumlichkeiten sind entsprechend ihrer Ausstattung gemäß den Anweisungen des städtischen Vertreters zu reinigen.
- Die Küche ist stets aufgeräumt, gereinigt und feucht aufgewischt zu verlassen.
- Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, können die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- Durch die Benutzer verursachte Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Für die verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.
- Der Beauftragte hat sich nach jeder Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.
- Alle Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht einer oder mehrerer vom Benutzer als verantwortlich bezeichneten Person bzw. Personen durchgeführt werden.
- Bei sportlichen Betätigungen im ZBVRaum ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur mit Sportschuhen (helle Sohle) betreten werden dürfen, wobei Ballspiele wie Fußball, Handball etc. verboten sind.
- Die Benutzung von Einweggeschirr bzw. Plastikgeschirr wird untersagt. Im Einzelfall können Sonderregelungen auf Antrag zugelassen werden.

Bei allen Veranstaltungen erfolgt vor deren Beginn und nach der Reinigung eine Übergabe der Räumlichkeiten. Die vereinbarten Übergabezeiten sind einzuhalten.

- Alle Räume dürfen nur für den tatsächlich angemeldeten Zweck benutzt werden.
- Termine, die nicht eingehalten werden können, sind rechtzeitig (mind. drei Tage vor geplantem Termin) bei der Sportabteilung bzw. dem Hausmeister abzusagen.

§ 6 Übertragung des Benutzungsrechts

Dem Benutzer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung auf Dritte zu übertragen.

§ 7 Gebühren

Die Räume der Gemeinschaftseinrichtung werden gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt. Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Gebühr beträgt für

die gesamte Einrichtung	102,00 Euro
den Bügerraum	51,00 Euro
den ZbV-Raum	26,00 Euro
das Foyer	26,00 Euro
die Küchenmitbenutzung	20,00 Euro

Für gewerbliche Veranstaltungen werden 100 % Aufschlag berechnet.

- (2) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, Volkshochschulen, musischen Vereinen, Jugendorganisationen, Verbänden und Vereinen der Heimatpflege und Übungsstunden der Sportvereine. Erweitert werden kann die Gebührenfreiheit auf Vereine wie Geflügelzucht- oder Gartenbauvereine. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat der Stadt Bensheim.
- (3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlass gewährt werden. Weihnachtsfeiern der ortsansässigen Vereine sind gebührenfrei.
- (4) Von den Benutzern kann die Zahlung einer Kautionsentsprechung dem Gefahrenpotential der geplanten Veranstaltung gefordert werden.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbauzeiten sowie Reinigungszeiten.

§ 8 Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer auf Verlangen ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung eines Nachschlüssels kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtung diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9 Getränkeverpflichtung, Ausschankanlage

Die Stadt Bensheim hat mit der Firma Brauerei Binding, Frankfurt/M. eine Getränkelieferungsvereinbarung getroffen. Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung sind verpflichtet beim Ausschank von Getränken ausschließlich Biere und alkoholfreie Getränke aus dem Liefersortiment dieser Firma zu beziehen, und zwar über die Getränkehandlung Schepergerdes, Frenaystr. 36, 64625 Bensheim.

Bei Inanspruchnahme einer Zapfanlage darf nur die in der Gemeinschaftseinrichtung vorhandene Zapfanlage benutzt werden. Die Reinigungskosten hat der Mieter in Höhe einer Pauschale von 15,00 Euro an die Stadtkasse zu überweisen bzw. in bar dem diensthabenden Hausmeister auszuhändigen.

Die Schankgenehmigung ist vor Veranstaltungsbeginn dem Hausmeister vorzulegen.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 15.12.1994

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

Stolle, Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 15.12.1994
veröffentlicht am 06.01.1995 BA
in Kraft getreten am 07.01.1995

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 18.05.1995
veröffentlicht am 14.06.1995
in Kraft getreten am 15.06.1995
geändert wurde § 4

2. Nachtrag

beschlossen am 22.05.1997
veröffentlicht am 02.06.1997
in Kraft getreten am 03.06.1997
geändert wurde § 7

3. Nachtrag

beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
Euro-Anpassung